



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER APRIL 2022

ANPASSUNG ZINSSATZ FÜR NACHZAHLUNGEN UND ERSTATTUNGEN

Das Bundeskabinett hat am 30. März 2022 beschlossen, dass der Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung einzuführen ist. Mit diesem Beschluss soll rückwirkend zum 1. Januar 2019 über alle offenen Fälle eine Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- sowie Erstattungszinsen entschieden werden.

Offen sind nach § 233a AO alle Fälle, beginnend 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Der Gesetzentwurf senkt den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 auf **0,15 % pro Monat** (= 1,8 % pro Jahr). Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluie-

ren. Eine entsprechende Anpassung erfolgt dem zu Folge also erstmals zum 1. Januar 2026. Der Zinssatz für Nachforderungen und Erstattung wird von derzeit 6 Prozent auf 1,8 Prozent per anno herabgesetzt. Mit der Evaluierungsklausel wird dafür gesorgt, dass der Zinssatz auch zukünftig angemessen bleibt.

Diese Neuregelung des Zinssatzes für den Verzinsungszeitraum ab 1. Januar 2019 gilt für alle Steuern, auf die die Vollverzinsung anzuwenden ist, demzufolge auch auf die Gewerbesteuer der Kommunen.

Das Gesetz muss noch vom Bundestag verabschiedet werden (geplant für den 24. Juni 2022); der Bundesrat muss dem Gesetz zustimmen (geplant für den 8. Juli 2022).